



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter**

**Wigand, Paul**

**Höxter, 1819**

Siebentes Kapitel. Geschichte der Verfassung. Graf. Heerbann. Dienstmannschaft. Missus. Herzöge. Ecbert, Cobbo, Luidolf. Bischöfe und Aebte Ministerialen. Stift. Jmmunität. Kirchenvogt.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75641](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75641)



## Geschichte der Verfassung.

---

Wir sehen in dieser Periode noch die alte Verfassung bis ans Ende in ihren Grundzügen fortwähren, doch bereitete sich eine neue sichtbar vor, deren Entwicklung wir erst in der folgenden deutlich sehen werden. Das Land war unter freie Erbeigenthümer vertheilt gewesen, die Besitzer der Hauptböse waren Richter, Führer im Kriege; das Volk war Bewahrer der Gesetze und alten Freiheiten, es übte seine Rechte in freier Volks-Versammlung. Karl hatte die fränkische Verfassung eingeführt, das Land in Gaue getheilt, Grafen als kaiserliche Reichs-Beamten ihnen vorgesetzt, die Rechte der Kirche bestimmt, eine Aufsicht durch kaiserliche Abgesandte und Stellvertreter angeordnet, und alle freie Besitzer zum Dienst im Heerbann, unter Anführung der Herzöge und Grafen verpflichtet. Aber wie nur ein kräftiges Oberhaupt jenes große Reich zusammen halten konnte, so konnte ein solches auch nur die feste geschlossene karolingische Verfassung mit der Kraft des Geistes überschauen. Wir sehen daher unter den schwachen Nachfolgern Karls beim Stehenbleiben der alten Formen das Wesen der Verfassung sich allmählig ändern und seine Stützpunkte verlieren.

### D e r G r a f

war noch Beamter, und die Grafschaft bezeichnete ein bloßes Amt, dessen Inhaber keinen festen Hauptsitz



hatte; wir finden daher wohl Nahmen von Grafen in unserm Stifte, aber nur wenige Nachrichten über ihren Aufenthalt, Herkommen und Familie, denn sie führten noch keine Familien-Nahmen, nannten sich nicht von ihrem Stammsitz oder Eigenthum 213), und erhielten

213) Familien-Nahmen gab es in dieser Periode noch nicht, und wenn gleich schon in andern Gegenden Grafen und Herren mit erblichen Familien-Nahmen erscheinen, so entstanden doch in Sachsen nicht nur die meisten Schlösser später, sondern auch die Sitze, sich darnach zu benennen. Der Besizer gab gewöhnlich seinem Hofe den Nahmen, aber er selbst pflegte sich noch bei seinen Laufnamen zu nennen. Die alten Jahrbücher sagen: Conradus comes occisus. Gero comes decollatus est. Arnulfus dux obiit etc. Wenn daher die Annales gleichzeitig erzählen, daß Gunzelin von Malsburg seinen Sohn ins Kloster gebracht, und ein Comes de Dassle kostbare Geschenke gegeben habe, auch die Comites de Eversten und de Homborch, einen Rotholfus de Albacia und Albertus de Amelunxia nennen, so ist dies ein Mißgriff des spätern Compilators, der z. B. wo er aus Urkunden geschöpft, zu gleicher Zeit sagt: Sigfridus comes etc. Geschichtschreiber haben sich hierdurch zu manchen Irrthümern verleiten lassen und den Ursprung mehrerer Familien bis in diese Periode geführt. Mit Gewißheit und auf Urkunden gestützt, kann dies aber nicht geschehen. Denn die Grafen von Everstein finden wir erst in einer Urkunde von 1120 [bei Falke S. 214.], die Grafen von Schwalenberg erst 1127 und die edlen Herren von Lippe 1129. Nachdem schon die Grafen und edlen Herren erbliche Stammnahmen hatten, entstanden erst die übrigen Familien-Nahmen im 12 und 13ten Jahrhundert. Zuerst leitete wohl dahin das Bedürfniß, denn bei dem größern Zusammenleben in Städten und Dörfern, wo viele



Ihr Amt vom Kaiser zum Theil auf Lebenszeit 214), wurden auch wohl von ihm zur Rechenschaft gezogen, entsetzt, hingerichtet, wie der bekannte Graf Gero, dessen Geschichte so viel Aufsehn machte, daß auch unsere Jahrbücher sie erwähnen. — Aber das Reich gerieth durch die rundum drängenden Feinde in große Noth, und mit dieser Noth wuchs das Ansehn der Grafen; denn als die ersten unmittelbaren Reichsbeamten, deren Pflicht es war, für die Vertheidigung des Reichs zu wirken, den streit-

---

denselben Namen führten, mußte man eine andere weite Bezeichnung suchen, wie noch jetzt das Volk häufig Mehrere gleiches Namens durch Beinamen bezeichnet, die nach und nach Familien-Namen werden. Am meisten fügte man den Ort der Herkunft in den Urkunden hinzu, und man muß sich hüten, daraus auf den Ritterstand zu schließen. In einer Urkunde von 1190 finden sich unter den Zeugen: Ludolphus dapifer, Fridericus Comes de H., Carolus de Nigenkerken, Volcquinus rufus. Der erste wurde also von seinem Amte bezeichnet, der zweite von seinem Castrum, der dritte von seiner Herkunft, der vierte von seinem Beinamen. Das Chron. Huxar. S. 135. erzählt: "erat servus rusticus, ob diversi coloris capillos Georg Wittgehl vocatus." Auch die städtischen Gewerbe und Beschäftigungen brachten viele Namen hervor, und viele verdankten sie einer auffallenden Eigenschaft, einem Scherz oder Spott. Das Chron. Ottberg. 253. erzählt: "Caspar a Suelingen vixit a. 1130. qui semper in ore habuit Mitz matz, unde Mitzfal dictus nomen ad posteros transmittit."

214) Heinrich der II. schenkte durch ein Diplom von 1011. Comitatum quem Hubold Comes dum vixit tenuit. Vergl. Schaten, ad a. 1011.



Varen Heerbann zu berufen und zu ordnen, mußten sie manche strenge Maaßregel ergreifen, die die Noth erforderte und der Kaiser im Drange der Zeit zuließ. Auch eine Erblichkeit ihrer Stellen wurde leicht durch die Umstände gerechtfertigt. Gegen wilde in Waffen geübte Feinde that der Heerbann immer schlechtere Dienste, er wurde noch aufgeboten, aber mit wenigem Erfolg, wie die unglückliche Schlacht bei Ebsdorf, im Lüneburgischen [880] bewies, wo der sächsische Heerbann von den Normännern gänzlich geschlagen wurde. Umstände und Noth erforderten eine andere Aushülfe. Die Grafen, als die angesehensten, mächtigsten und reichsten Beamten im Lande, hatten Unterbeamte, zur Hülfe bei ihren Amtsgeschäften, wie die Stellvertreter im Gerichte [Vicecomites]. Sie ahmten die Sitte des kaiserlichen Hofes nach, hielten sich ein Dienstgefolge, das sie begleitete, entweder für Belohnung oder gezwungen vom Graf als erstem Guts- und Hofbesitzer. Bei steten Kriegen wurden diese zu den Diensten im Heerbann gebraucht, und der Vasallendienst kam hinzu. Der Waffenlust war ein neues Feld geöffnet. — Der Graf hatte immer sein Augenmerk auf die Vertheidigung des Reichs als Hauptpflicht gerichtet, er blieb bewaffnet mit seinem Gefolge und seinen Getreuen, er übte sie im Waffendienst 215), der fast allgemein schwerer Reiterdienst wurde, er vermehra

---

215) Aus diesen Waffentübungen entstanden die Ritterspiele, Turniere.



te sie, und so war er mit diesen Waffengeübten derjenige, der in der Schlacht die ungeübten Heerbannspflichtigen unterstützte und hielt. Solch gewichtiger Dienst blieb den Kaisern nicht unbemerktlich, sie ließen die Grafen schalten, und diese erweiterten mit dem Dienstgefolge und durch die Gewalt ihres Amtes ihre Macht, wo sie konnten, und machten sich nach und nach unentbehrlich. Wer Lust am Waffendienst hatte, schloß sich an sie an, die friedlichen Hofbesitzer fanden im Troß des Heerbanns weder Ehre noch Freude mehr, und der Druck der Grafen zwang sie jetzt ihre Güter dem Schutz der Kirche aus Noth zu überlassen, wie sie es sonst aus reiner Frömmigkeit gethan hatten. Aber die Kirche vermochte bald nicht mehr zu schützen, und die meisten mußten nun mit den Grafen selbst ein Abkommen suchen. Diese nämlich übernahmen mit ihren geübten Dienstleuten die ganze Vertheidigung und den Reichsdienst, den sonst der Heerbann gehabt hatte, und die übrigen mußten willig oder gezwungen für Freiheit vom Dienst und Schutz, eine Abgabe von ihren Gütern leisten, und daher zum Theil die Entstehung der Zinsgüter, der vielfältigen Naturalabgaben, der Hand- und Spanndienste, die bei steten Kriegen und nachherigen innern Fehden bestehen blieben. Dabei blieben auch die alten Heerbannssteuern, welche nach und nach ordentliche Steuern wurden, und hinlängliche Mittel gaben, die Hausmacht der Beamten zu vermehren. Doch war das Schicksal geringerer Güterbesitzer in diesem Gedränge meist schlim-



mer als das der Angesehenern. Diese wurden zum Theil von den Grafen begünstigt und befreiet, theils leisteten sie denselben freiwillig Dienste, und wurden dafür mit Höfen, Zehnten, Aemtern, Gerichtesgefällen belohnt, und so waren die ehemaligen freien Eigenthümer nun entweder Schutzhörige oder Dienstmänner oder ganz Freie. Aber in einer Zeit, wo stete Fehden und Kriege den Waffenrüstigen Glück, Ehre und Ruhm, und Privat- hülfe fast allein Sicherheit finden ließen, wo die Kriegslust beständig neue Fehden stiftete, suchte jeder Angesehene und Reichere den Dienst der Waffen, und so schlossen sich mehrere freie Eigenthümer dem Angesehensten ihres Gleichen an, verbanden sich einander, versprachen freien Dienst und Schutz bei jeder Noth und Aufforderung, und erkannten zum Pfand der Treue eine Abhängigkeit ihrer Erbgüter an. Auch wer dem Graf seine Güter übertrug, und sie sich als Benefiz wieder verleihen ließ, unter dem gegenseitigen Versprechen von Schutz und Waffendienst, blieb in einem freieren Verhältnis, und so entstand Lehn- und Vasallendienst. Diese Dienstmänner und die Vasallen bildeten nun eine bewaffnete Mannschaft, die den ganzen Kriegs- und Fehdedienst versah, und sich nach und nach als Wehrstand von dem Nährstand trennte. Aus dieser Trennung erwuchs immer größere Entfernung, Anmaßung, Stolz, Verachtung; der Heerbann hörte auf, das Volk verlor somit seine Waffen, und eine National-Ehre, die durch jene bedingt war, wurde hörig und allein belastet und ge-



drückt. Der Beamte, der ehemals nur der Anführer der Freien gewesen war, wurde jetzt ihr Schutzherr, woraus sich in der Folge der Landesherr mit entwickelte. Der Untergang des Heerbannes und der veränderte Waffendienst hat die ganze Verfassung geändert, und alle Freiheit untergraben 216). Die Dienstmänner und Vasallen bildeten einen Orden, der erblich wurde und unabhängig, nannten sich Ritter 217) [milites], huben, da sie mit dem Adel der Nation zusammenfielen, alle Gemeinschaft mit den Hofbesitzern auf, entzogen sich dem gemeinen Gericht und führten neue Regeln und Recht unter sich ein. Der Dienst band sie aneinander und an den Grafen oder Lehnherren. Lehnstreue war die höchste Pflicht des Mannes. Gemeinsam erhöhten sie ihre Macht und ihr Ansehen, bis sie späterhin auch unter sich zerfielen. Die Kaiser belohnten die Dienste der Grafen durch Güter, Regalien, Zölle, und diese belohnten wie-

---

216) Möser bemerkt, daß, indem noch zur Fehde wie zur Landwehr gesteuert werden müsse, der Landesherr sich immer indirekt des Heerbannes bediene. Wir fügen hinzu, daß er ihn durch das stehende Heer sogar in Friedenszeiten beschäftigt, und daß gegenwärtig, wo bei dem Aufrechterhalten der stehenden Heere neben dem neuen Heerbann, da letzterer nur ein bequemes Mittel wird, die Ersteren ins unermessliche zu steigern, uns vor dem Gedanken schaudert, daß noch keine Verfassung uns vor einer Despotie schützt, deren Folgen gegenwärtig nur noch durch Gesinnung und guten Willen gemäßiget werden.

217) Doch ist die Benennung, ohngeachtet die Sache existirte, in dieser Zeit noch nicht gebräuchlich.



der ihre getreuen Dienst- und Lehnteute, und mehrten die Zahl derselben. Das Verhältniß wurde allmählig erblich. Der kaiserliche Gesandte fiel weg, und wie die Deutschen ihren König selbst erwählt, konnten sich die Beamten des Reichs schon freier bewegen. Auswärtige Kriege, Römerzüge entfernten die Kaiser, und jetzt waren die Grafen fast unabhängig, und benutzten ihre Macht oft zu großen Bedrückungen 218). Nicht ihr Amt, sondern ihre eigene Macht war das, worauf sie Werth legten, und sie erhöhten sie immer mehr durch ihr Amt, so daß beides unzertrennlich wurde. — Mehrere Graffschaften fielen jetzt oft in Eine Hand. Sie suchten um sich her alles abhängig zu machen, oder durch Verbindung an sich zu ziehen. An den Grenzen hatte man befestigte Burgen angelegt zum Schutz gegen die Feinde 219); eine gleiche Maaßregel ergriffen die Grafen und Herren bei ihren inländischen Fehden. Sie baueten feste Schloßer auf Berge, und nannten sie nach

---

218) In der Urkunde von 998 wird die Immunität verliehen. "ut quietem habeant, ut nullus Comes vel judiciaria persona hanc tranquillitatem violare praesumat.

219) In einer Urkunde von 1013 [ap. Schaten heißt es: "jus speciale, castellum aedificandi, quod Mundburg vocatur in ripa Alerae fluminis permissum fuisse ad munimentum et tuitionem contra perfidorum incursionem et vastationem Slavorum. Vor dem 13ten Jahrhundert gehörte in der Regel kaiserliche Erlaubniß dazu, ein festes Schloß zu bauen, und sie waren in Sachsen noch selten.



dem Haupthof oder gaben ihnen auch wohl neue Namen, behielten da ihren Sitz und führten ihren Namen davon. Doch wie dies in Sachsen am spätesten geschah, so finden wir in dieser ganzen Periode, wie wir oben sahen, noch keine urkundliche Nachricht über solche von Burgen erwählte Stammnahmen. Den Umwohnern und Schutzherrigen gereichte diese Anstalt ebenfalls zum Schutz des Thronen, sie mußten daher sie bauen und bewachen helfen [Burgfeste und Burgdienst]. Nun war das Ansehen der Grafen begründet, sie betrachteten sich als die Fürsten, vertraten alle bei den Reichsgeschäften, und suchten ein Territorium in ihre Grenze und um ihre Burgen zu schließen 220); so wurden Grafschaften und Herrschaften aus Staatsämtern zu Beneficien und dann zu erblichen Territorien, und wiewohl dies Alles noch nicht zu völliger Ausbildung gedieh, so finden wir doch klar, daß schon in dieser Periode Grafschaften als erbliche Territorien betrachtet wurden 221), wenn gleich noch weit später auch Grafschaft das Amt, und zwar das ursprüngliche Richteramt bezeichnete. Aber die alte Gau-Verfassung löste sich in dieser Periode größtentheils, wiewohl allmählig auf.

---

220) In der Urkunde von 1013 [ap. Schaten] heißt es: „Comitatum circumjacentem illud castellum in pago Astvala, quod olim Thiedericus Palatinus comes habuerat . . . in finem dierum praestitimus.“

221) Dem Bischof von Paderborn werden durch mehrere Urkunden Comitatus super Pagos etc. verliehen. In einer Urkunde von 1002 werden die Besitzungen



Das Ansehn des Missus mußte unter solchen Umständen sinken, und die Reichs-Dietine ins Stocken geraten. Es war ein wesentlicher Bestandtheil der karolingischen Verfassung gewesen. Nachdem man aber das Amt auf einen Bischof oder Graf der Provinz selber übertrug, so war hiermit der Weg gebahnt, dasselbe überall in die Hände der sich bildenden Landesherren, gegen die es eigentlich bestimmt war, zu spielen, und somit seinen Untergang zu begründen. Die Kaiser aber hatten nur die immer stärker und mächtiger auftretende Dienstmannschaft der Reichs-Basallen im Auge, und ahndeten die kommende Gefahr noch nicht.

### Die Herzöge

hatten die Aufsicht über das Kriegswesen in einer ganzen Provinz. Sie standen über den Grafen, waren mächtiger, und machten sich daher auch früher unabhängig als jene. Gewiß ist es, daß das ganze Reich in solche

---

„in quibuslibet Episcopis, pagis vel territoriis“ bestätigt. Heinrich II. sagt in einer Urkunde von 1011, wodurch er eine Grafschaft verleiht: „cum omni legalitate in proprium concedimus atque largimur“ und giebt das Recht, „de eodem comitatu ejusque utilitatibus, quidquid eis placuerit faciendi.“ In einer Urkunde von 1016 heißt es: „in quocunque pago vel comitatu sita sint.“ Durch eine Urkunde von 1021 vermacht der Graf Dobico zum Heil seiner Seele, da er keine Erben hat, seine Grafschaft Warburg an Paderborn.



Militär-Bezirke getheilt wurde, so gut wie in Diöcesen, denn die Mannschaften, welche von den Grafen ins Feld geführt wurden, mußten einen Oberanführer und einen Sammelplatz haben, aber Karl der Große, dem sie gefährlich schienen, und der die ganze Verwaltung nur den Grafen anvertraut hatte, ernannte keine beständige Herzöge, sondern sandte solche bei einzelnen Feldzügen. Bei dem Einbruch der Normänner [809] wurde der erste sächsische Graf Ecbert zum Herzog ernannt, weil die beständige Gefahr auch stete Gegenwart erforderte. Ihm folgte sein Sohn Cobbo. Zwischen Elbe und Weser war Luidolf zum Herzog ernannt worden, und wie wohl für die einzelnen Provinzen Sachsens zuweilen mehr als Ein Herzog ernannt wurde 222), so blieb doch das eigentliche Herzogthum bei der Familie Luidolfs, aus welcher die ersten sächsischen Kaiser hervorgingen. So waren die Herzöge nicht nur ständig, sondern auch erblich geworden. Die Eintheilung des Reichs in Herzogthümer befestigte sich mehr und mehr, und am Ende der Periode hatte jede Nation der Deutschen ihren beständigen Herzog. Anfangs hatte man ihnen aus Noth

---

222) „Ducatus Westphaliae“ genannt in der Urkunde von 866. [ap. Schaten] Reinbern, der Urenkel Wittekind's war auch Herzog gegen die Normänner. Die Herzöge wurden anfangs aus den Grafen gewählt. S. Urkunde von 1017. ap. Schaten: „in pago Tilithi in comitatu Bernhardi ducis.“ Dabei finden wir „Ducatus Saxoniae“ in den Urkunden des neunten Jahrhunderts schon immer genannt.



ihre Macht lassen müssen, bald konnte man sie ihnen nicht mehr entreißen, und sie zogen nicht nur größtentheils das Amt des Missus an sich, sondern vermehrten auch ihre Hausmacht durch große Besitzungen und eine zahlreiche mächtige Dienstmanschaft. Nun maßten sie sich auch die Verwaltung der Grafschaften in ihrem Bezirk an, vernichteten immer mehr die Idee der Staatsämter, und steigerten ihre Macht zu einer Höhe, die gerade ihren Sturz in der Folge bewirkte. Am mächtigsten und drohendsten waren aber die sächsischen Herzöge; ein Heinrich beinahe ganz unabhängig.

Mit diesem Ansehen der Großen verlor sich die bindende Gewalt des Königs, und es sank die Würde des Volks. In zwei Wagschalen war Glück, Freiheit, Reichthum, Ehre und Unabhängigkeit und alle Erniedrigung gelegt, wie die Eine immer höher stieg, so sank die Andere immer tiefer. Waffendienst war Alles und knechtische Hände mußten den Boden bauen. Die Grafen versammelten in der Dietine nur ihr Dienst- und Amtsgefolge, auf der Reichsversammlung erschienen nach Willkür nur Herzöge und Grafen als Fürsten, die das Wort führten. Landtage und Reichstage waren nur Trümmer und Ueberbleibsel der alten Verfassung. Die kaiserlichen Gesandtschaften waren eingegangen, alle hohe Staatsämter nur noch Titel, die ganze Regierungsform in ihren Grundpfeilern erschüttert, und die Einheit des Ganzen aufgelöst. Noch sprach man nirgend das wirkliche Verhältniß der großen Beamten zum König aus



denn man war des Neuen sich selbst noch nicht bewusst geworden. Ein Strahl überzog noch mächtig das Ganze, der der Kaiserkrone, denn die große Idee dieser Würde hatte in den glorreichen Zeiten unserer Periode fest gewurzelt.

Die Geschichte der weltlichen Reichsbeamten ist, was das Politische anbelangt, mit wenigen Abweichungen auch die der

#### B i s c h ö f e und A e b t e.

Sie lebten anfangs still, friedlich und andächtig mit ihren Geistlichen zusammen, halfen einander, und richteten ihr Streben auf geistliche Dinge. Aber das Steigen ihres Ansehns und der Zuwachs ihrer Besitzungen änderte die Verhältnisse. Die Geistlichen bedurften einer Dienerschaft, die anfangs aus den Hörigen und Schutzgenossen abwechselnd gewählt wurde. Bald fand man dies unbequem, und konnte für Lohn ein Dienstgefolge von Ministerialen sich halten, die nach Sitte der alten kaiserlichen Hofhaltung eingerichtet und benannt waren. Es gab daher einen Marschall, einen Drost, einen Schenk, einen Kämmerer, die ihre angewiesenen Dienste besorgten, und die nöthige Aufsicht führten. Auch andere Aemter mußten diese übernehmen, Güter und Einkünfte verwalten. Bei den entstehenden Unruhen und Fehden wurden sie zugleich zum Waffendienst gebraucht, zumahl da die Kirchen von ihren Gütern, eben so, wie die Weltlichen den Reichsdienst leisten muß-



ten. Sie wurden durch Güter und Präbenden belohnt, ihre Aemter erblich verliehen, und sie machten nun zugleich ein bewaffnetes Dienstgefolge, das aber oft anmaßend sein Dienstverhältniß verkannte, und die Herren selbst befehdete. Auch unser Stift hatte solche Ministerialen, wiewohl noch wenig urkundliche Nachrichten davon vorkommen. — Zugleich gaben viele freie Besitzer ihre Güter dem Stift, und ließen sie sich gegen eine zu leistende Abgabe und unter der Verpflichtung zu Kriegsdiensten wieder verleihen. Viele Kirchengüter, besonders die Entfernteren, deren Besitz unsicher schien, wurden Andern verliehen, um Schutz für diese und Dienstverbindlichkeit zu bedingen, womit die Lehn- = Verbindung begründet wurde. Durch den Waffendienst fielen aber Dienstleute [Ministerialen] mit den Lehnmannen [Vasallen] zusammen. Corvey, dessen Güter weit ausgebreitet lagen, wurde, da die Kirchen noch in solchen Verleihungen nicht beschränkt waren, in der Folge einer der bedeutendsten Lehnshöfe; doch ging auch durch die Anmaßungen der stürmischen Zeiten der Gewalt manches Kirchengut auf diese Art verloren.

Fromme Andacht hatte aber schon den Kirchen in der Nähe ihres Hauptsitzes eine Menge Güter verliehen; im Gedränge der Zeit hatten viele freie Besitzer, um Schutz zu finden, das Ihrige freiwillig übertragen; Dienst- und Lehn- = Verhältnisse kamen hinzu, Bischöfe und Aebte, die meist den Kaiser begleiteten und bei Reichs- und Kirchen- = Versammlungen waren, hatten



sich von ihrem Capitel, das nun eine besondere ihnen gegenüber stehende Corporation bildete 223), getrennt, ahmten, wie die Grafen, kaiserliche Sitte, Hofhaltung und bewaffnetes Dienstgefolge nach, und so war es natürlich, daß sie nach Sicherheit sowohl als Erweiterung strebten, und den Grafen nicht nachstehen wollten. Sie wählten sich auch, ihre Besitzungen, und die ihrer Abhängigen, so weit sie von ihrem Sitz aus sie umfassen konnten, in einem geschlossenen Territorium zu begrenzen, das sie das Stift nannten, und durch den Namen ihres Hauptsitzes bezeichneten, auch wohl ganze Grafschaften ihm einverleibten. Es wurde dies um so leichter, da sich der Unterschied der ihnen eigen gehörigen und der ihnen übertragenen Güter, wie auch der Besitzer derselben, mehr und mehr verlor. So die Entstehung der Grenzen unsers Stiftes, die jedoch in spätern Zeiten oft geschmälert wurden. Hauptsächlich war unserm Stift günstig die Immunität, die es als königliche Abtey erhalten hatte, die ursprünglich dasselbe nur vor dem Druck und den Erpressungen der Bischöfe und weltlichen Beamten schützen sollte, und die in einem weitern Sinne gedeutet wurde. Dazu kam die verschwenderische Freigebigkeit der Kaiser wie der Privaten; Jene ertheilten ihnen, wie wir bereits sahen,

---

223) Diese Corporation hatte ihre besondern Beamten, der Propst [Praepositus] besorgte die ökonomischen Angelegenheiten, der Decanus wachte über die Beobachtung der Kloster-Disciplin.



alle Einkünfte des Fiskus im Bezirk ihrer Güter 224), nahmentlich die Bannbrüche, Zölle, Markt, Münze, erließen ihnen alle Lasten und Abgaben, und ertheilten ihnen zugleich die Gerichtsbarkeit über die Bewohner ihrer Güter, und so bildeten diese schon ein Ganzes, dem kein weltlicher Beamter vorstand. Sie erwarben zum Theil diese Privilegien früher als der Adel, und die Würde ihres Ansehns, so wie die Macht, die das kanonische Recht ihnen verlieh, erhöheten ihre Würksamkeit, die erst durch das steigende Ansehen der weltlichen Großen einen Gegendruck erhielt.

Da aber der Abt seine Dienstleute nicht selbst anführte, und der Graf sich oft Eingriffe erlaubte, und neidisch die reichen Güter des Klosters betrachtete, so hätte es in den stürmischen Fehdezeiten schwerlich sein Territorium begrenzen und schützen können, ohne eine anderweite Muthülfe: diese war die Wahl eines mächtigen Vertreters und Beschützers, in dem

#### K i r c h e n v o g t.

Von Karl dem Großen war nämlich die Idee ausgegangen, daß der Kaiser der oberste Schirm- und Schutzherr [Mundiburde, Defensor] der Kirche seyn solle. Er wollte auch, daß die Geistlichen ganz ihrem Beruf leben, und durch keine weltliche Händel in ihren frommen

---

224) Wodurch wohl zu den Anmaßungen der Weltlichen die Bahn gebrochen wurde.



Werken gestört werden sollten. Er ernannte daher Kirchenvögte [Schutzherren, Schirmvögte, Advocati], welche theils in seinem Nahmen für die Sicherheit der Kirche wachen, theils die Kirchen und Geistlichen in allen ihren weltlichen Angelegenheiten vertreten sollten 225) Alle Aufsicht des Grafen in Betreff der Kirche, ihrer Güter und Angehörigen hörte auf. Der Kirchenvogt führte die Schutzhörigen, wenn sie im Heerbann streiten mußten, ins Feld, er schützte das Stift gegen alle Gewalt und Anmaßung, vertrat es überall, versammelte die Angehörigen der Kirche, Freie und Unfreie zu Gericht 226), versah alle ihre weltlichen Geschäfte 227), schloß ihre Verträge, und empfing für sie Güter und Verleihungen; ohne seine Einwilligung und Bestätigung konnte kein weltlicher Handel abgeschlossen werden.

Der Kirchenvogt mußte, um die Kirche zu vertreten, angesehen und mächtig, daher ein Edler, auch um

225) Constit. Cap. 3. „Volumus pro Ecclesiastico honore et illorum reverentia Advocatos habere“. Die urkundlichen Nachrichten über die Ernennung solcher Advocaten sind sehr selten, und fehlen auch hier.

226) In den Bestätigungs-Briefen dieser Periode wird gewöhnlich verordnet, daß „neque a comitibus vel ex qualibet judiciaria potestate coloni eorum et liti ad justitiam faciendam aliquo banno constringantur, sed coram Advocatis ejusdem loci justitiam facere cogantur.“

227) Z. B. in der Urkunde von 900 schenkt Kaiser Ludwig den Zoll: „quod ipsorum advocatus nostro exigat banno“ &c.



im Namen des Kaisers zu handeln, demselben unmittelbar unterworfen seyn. 'Biewohl hierdurch anfangs den Kirchen große Vortheile erwuchsen, indem diese mächtigen und angesehenen Schützer ohne irdischen Vortheil, aus reiner Frömmigkeit und Gottesfurcht den Schutz und die Vertretung der Kirche als ein ehrenvolles Segenbringendes Amt übernahmen, so trugen sich doch zum Nachtheil der Kirche, in späterer Zeit, besonders nach Abgang der Karolinger manche Veränderungen zu. Die Bögte heischten Vortheil von ihrem Amt, und drängten und drückten die Stifter; man suchte daher ihre Einmischung nach und nach immer mehr abzulehnen, schaffte sie hie und da ganz ab, und beschränkte ihr Amt nur auf die höchsten und wichtigsten Fälle. Den Stiftern war übrigens die Wahl ihrer Bögte größtentheils überlassen worden 228), und die Grafen und Herren, welche selbst in ihren Territorien Kirchen stifteten, reservirten sich ausdrücklich die Advocatie über dieselben und hielten die freie Wahl auf; es hieng dies begreiflich mit der ganzen politischen Umwälzung, wo die Hauptherren keine unmittelbare Einwirkung der kaiserlichen Auctorität mehr zuließen, zusammen.

---

228) Dies besagt die Bestätigungs-Urkunde über die Privilegien Paderborns von 1001 in den Worten: „coram advocato, quem ipse Episcopus elegerit.“ Aus vielen andern Urkunden von Bischümern und Klöstern ist zu schließen, daß die freie Wahl allgemein wurde.



Wir haben in diesem Zeitraum wenig Nachrichten über die Vögte unsers Stiftes; das Amt derselben und einzelne Nahmen werden oft angeführt, doch nichts näheres über ihren Sitz und über ihre Verhältnisse. Die meisten Schriftsteller nennen die Rau-Grafen von Dassel, welche nachher unter diesem Familien- und Stammenahmen als Kirchenvögte Corvens erscheinen, als diejenigen, welche von Ludwig dem Frommen schon zu Schutzherrn und Vasallen des Stiftes wären ernannt worden. Wir wissen aber, daß keine Grafen von Dassel in so früher Zeit vorkommen. Dennoch kann man zugeben, daß die ersten Vögte des Stiftes vielleicht diejenigen Grafen waren, welche ihre Besitzungen im Solling hatten, und aus denen die nachherigen Raugrafen von Dassel stammten. Denn Erstens war es Regel, den Vogt außerhalb der Grenzen des Amts-Bezirks des Grafen zu wählen, weil sonst die doppelte Gewalt sich leicht vermischen und zu größeren Beeinträchtigungen führen konnte. Zweitens ist es wahrscheinlich, daß in jener Gegend der Grafschaft Dassel der Vogt des Stiftes erwählt wurde, weil er der nächste Nachbar war, und in seinem Gebiete ursprünglich das Kloster eine Freistätte und Besitzungen erhalten hatte, auch weil sich vermuthen läßt, daß das Amt, welches wir später in den Händen der Grafen von Dassel erblicken, schon früher bei der Familie ihrer Vorfahren, als denen, die zu den Angesehensten gehörten, und gleich den übrigen die Grafenwürde erblich erlangt hatten, sich befand. Die



weitem historischen Zusammenstellungen versparen wir, um den Zusammenhang nicht unterbrechen zu dürfen, auf die folgende Periode.

---

VIII.

Landes = Verfassung. Gericht.

Der Kirchenvogt hatte auch die Ausübung der Justiz über die Güter und Angehörigen des Stifts, die dem Grafengericht durch die fränkische Kirchen = Verfassung theilweise und in Sachsen fast ganz entzogen worden war. Die Gerichts = Verfassung war größtentheils die alte geblieben, löste sich aber mit der politischen Verfassung allmählig und fast unmerklich auf. Um ein Bild von der damaligen Gerichtsverfassung zu geben, die wir als Grundlage der künftigen Geschichte kennen müssen, ist zugleich ein Rückblick auf die ganze Landes = Verfassung und Volkseinrichtung nöthig, da Recht und Gericht durchaus in das Ganze verflochten und damit Eins waren. Ganz Sachsen bestand ursprünglich aus einzelnen Bezirken, die man *Länder* nannte 229). Die Niederlassungen bestanden in einzelnen *Höfen*, die dazu gehörigen Ländereien hießen *Höfen* [*Hufen*] und dasselbe Wort bezeichnete somit den Hof und die dazu gehörende Länderey, und bestimmte zugleich ein gewisses

---

229) Diese Benennung hat sich hier und da bis in unsere Zeiten trotz aller Eintheilungen folgender Jahrhunderte erhalten.